



Sitzung vom 6. Februar 2024

BESCHLUSS NR. 979 / V4.04.70**Anstellung der Lehrpersonen und Schulleitung Musikschule Uster
Anpassung der Personalverordnung
Präsidententscheid****Ausgangslage**

Am 3. März 2024 stimmt die Bevölkerung über die Vorlage «Integration der heutigen Angebote des Vereins «Musikschule Uster Greifensee» (MSUG) per Schuljahr 2024/205 in die Primarschule Uster» ab. Dadurch werden die Musiklehrpersonen, das Leitungsteam und das Sekretariat neu von der Stadt Uster angestellt.

Grundsätzlich würde damit für das Personal der Musikschule die städtische Personalverordnung sowie deren Ausführungsbestimmungen gelten. Bisher gelten die vom Verein MSUG erlassene Anstellungsbedingungen. In diesen wird auf die speziellen Bedürfnisse eines Musikschulbetriebes eingegangen. Sie basieren auf den Empfehlungen des Verbands Zürcher Musikschulen.

Die Anstellungsbedingungen für das Personal der Musikschule sollen im Rahmen der Integration möglichst gleichbleiben. Damit kann weiterhin auf die spezifischen Gegebenheiten des Musikschulbetriebs eingegangen werden.

Die Primarschulpflege soll ermächtigt werden, für die Musikschule einzelne Punkte der Anstellungsbedingungen abweichend von den Regelungen der Volksschule zu erlassen. Die wichtigsten Grundsätze sind zudem in der vom Gemeinderat erlassenen Personalverordnung festgehalten. Für das Sekretariatspersonal gilt die PVO ohne spezielle Ergänzungen.

Erwägungen

Die Primarschulpflege beantragt dem Gemeinderat die nachstehenden Bestimmungen in der Personalverordnung zu genehmigen:

¹ Die Primarschulpflege kann bei besonderen Gegebenheiten des Musikschulbetriebs von der Personalverordnung und den kantonalen Regelungen abweichende Regelungen treffen, dies in den folgenden Bereichen:

1. *Erseinstufungen der Musiklehrpersonen mit entsprechender Prüfung der Anerkennung*
2. *Berechnung des Pensums aufgrund anderer Lektionenzzeit als in der Volksschule*
3. *Lohnzuschläge, z.B. für Ensemble-Unterricht*
4. *Verpflegungszulage*
5. *Beschränkte Lohngarantie bei Änderung des Pensums aus betrieblichen Gründen*
6. *Ausfälle des Unterrichts und allfälliges Nachholen*
7. *Kündigungsfristen, die dem Musikschulbetrieb angepasst sind*

*² Lohnansätze und Vorsorgeeinrichtung für Schulleitungen und Lehrpersonen der Musikschule
a. Die Besoldung der Musiklehrpersonen richtet sich nach der Besoldung der Volksschullehrpersonen.*

Folgende Ansätze gelten beim Unterrichtspersonal der Musikschule:

- *Klassenunterricht Musikalische Grundausbildung und Grundbildungskurse*
 - *Lehrpersonen mit anerkanntem Diplom: 100 % des Ansatzes einer Volksschullehrperson*
 - *Lehrpersonen ohne anerkanntes Diplom: zu 80 % des Ansatzes einer Volksschullehrperson*
- *Instrumental- und Gesangsunterricht:*



- *Lehrpersonen mit anerkanntem Diplom: 90 % des Ansatzes einer Volksschullehrperson*
- *Lehrpersonen ohne anerkanntes Diplom: zu 75 % des Ansatzes einer Volksschullehrperson*

b. Schulleitungen und Lehrpersonen der Musikschule sind von der obligatorischen Versicherungspflicht bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich ausgenommen. Sie werden einer anderen Vorsorgeeinrichtung unterstellt.

Kosten

Ohne die beantragten Ergänzungen der Personalverordnung (nachfolgend PVO genannt) Uster würden alle Musiklehrpersonen 100 Prozent des Lohnansatzes einer Primarlehrperson erhalten: die PVO sieht vor, dass für die städtischen Lehrkräfte die kantonale Gesetzgebung gilt. Die Mehraufwendungen für die Bruttojahreslöhne würden rund 250 000 Franken betragen.

Ohne die beantragte Ergänzung müssten zudem Lehrpersonen und Schulleitung der Musikschule zur BVK wechseln. Für die Primarschule Uster würde dies zu Mehraufwendungen von rund 130 000 Franken führen, denn die BVK kennt höhere Beitragssätze als der aktuell für die MSUG gültige Vorsorgeplan der PK Musik und Bildung.

Ohne die beantragte Ergänzung würden die Lehrpersonen und die Schulleitung der Musikschule Verpflegungszulagen erhalten. Diese würden rund 25 000 Franken kosten.

Durch die beantragten Ergänzungen der Personalverordnung kann die Musikschule bezüglich Personalaufwendungen kostenneutral in die Primarschule integriert werden.

Ausblick im Zusammenhang mit der geplanten Totalrevision der Personalverordnung

Die Personalverordnung soll total revidiert werden. Die mit dieser Weisung vorliegenden Ergänzungen zur heutigen PVO sollen auch in die Totalrevision der PVO aufgenommen werden.

Was passiert bei einer Ablehnung dieses Antrags durch den Gemeinderat?

Sollte der Gemeinderat dem Antrag nicht zustimmen, gelten für das Personal der Musikschule die Regeln der heutigen Personalverordnung der Stadt Uster mit den oben skizzierten Mehrkosten.

Fazit

Mit dem ergänzenden Paragraphen erhält die Primarschulpflege die Möglichkeit, einzelne Punkte der Anstellungsbedingungen so zu regeln, dass sie dem Musikschulbetrieb und den Mitarbeitenden der Musikschule gerecht werden. Die wichtigsten Grundsätze – Lohnansätze und Vorsorgeeinrichtung – werden durch den Gemeinderat in der Personalverordnung festgelegt.

Die Präsidentin der Primarschulpflege verfügt:

1. Die Weisung 69/2024 Anstellung Lehrpersonen und Schulleitung der Musikschule Uster – Anpassung Personalverordnung wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat
 - Primarschulpflegerinnen und -pfleger
 - Schulleitung Musikschule Uster-Greifensee MSUG
 - Vorstand Musikschule Uster-Greifensee
 - Vertragsgemeinden der MSUG

Beilagen



Sitzung vom 6. Februar 2024 | Seite 3/3

1. Weisung 69/2024 Anpassung Personalverordnung
2. Entwurf SRB für Sitzung vom 13.02.2024

öffentlich

Primarschulpflege Uster

Patricia Bernet
Die Präsidentin

Guido Schär
Der Schreiber

